

## Informationsblatt für die Zeit nach Abschluss eines Scheidungsverfahrens

### 1. Aufbewahrung des Scheidungsbeschlusses:

Der mit dem Rechtskraftattest versehene Scheidungsbeschluss ist sorgfältig aufzubewahren. Sie wird bei künftigen Personenstandsänderungen (z. B. bei Wiederheirat) benötigt.

### 2. Krankenversicherung der Ehefrau:

Ehefrauen, die nicht einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, müssen besonders darauf achten, dass sie sich innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Scheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse (Allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse) anmelden. Die Drei-Monats-Frist zur Anmeldung ist eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Krankenkassen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verpflichtet sind, die Frau als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen, sofern der Antrag nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist gestellt worden ist. Jede betroffene Ehefrau sollte sich daher sofort mit der für sie zuständigen gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung setzen und einen Aufnahmeantrag stellen.

### 3. Unterhalt:

Bei Unterhaltsansprüchen ist darauf zu achten, ob in irgend einer Form bei dem Unterhaltspflichtigen oder dem Unterhaltsberechtigten doppelt Änderungen eintreten, die den Unterhaltsanspruch berühren können. Änderungen sind z.B. wesentliche Erhöhungen des Einkommens des Unterhaltsberechtigten (mindestens 10 % bei Urteilen), Eintritt eines Kindes in eine höhere Altersstufe, das sind die Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahres. Sobald ein Kind den 6. bzw. 12. oder 18. Geburtstag feiert, melden Sie sich bitte dringend. Im übrigen ist die Aufnahme einer Ausbildung anzuzeigen.

Bei allen Änderungen der Verhältnisse sollte auf jedem Fall überprüft werden, ob diese sich auf den Unterhalt auswirken können. Jeder Unterhaltsberechtigte sollte mindestens im Abstand von 2 Jahren vom Unterhaltsverpflichteten Auskunft über die Höhe seines durchschnittlichen monatlichen Einkommens verlangen und sich die zum Nachweis erforderlichen Bescheinigungen (Verdienstbescheinigungen über einen Zeitraum von 12 Monaten, die beiden letzten Einkommenssteuererklärungen) vorlegen lassen.

Zu beachten ist, dass eine Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhalts grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft verlangt werden kann. Man muß also ab Kenntnis von Änderungen tatsächlich sofort selbst klageweise vorgehen bzw. sofort anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

### 4. Zugewinnausgleich:

Zugewinnausgleichsansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der Scheidung. Die Verjährung wird nur durch ein gerichtliches Verfahren gerichtet auf Zahlung (nicht auf Auskunft) unterbrochen.

### 5. Versorgungsausgleich:

Für den Fall, dass der Berechtigte vor seinem Tod keine Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten hat, weil er vorher verstorben ist, tritt eine Kürzung der Versorgung des Verpflichteten nicht ein.

Ist der Berechtigte gestorben und wurden oder werden aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aus dem erworbenen Anrecht nicht übersteigen, so gilt Vorstehendes entsprechend, jedoch sind die gewährten Leistungen, auf die sich aus Abs. 1 ergebende Erhöhung anzurechnen.